Gemeinde Beinwil (Freiamt)

Bestattungs- und Friedhofreglement

Synopse vom 21. September 2026

Antrag an Gemeindeversammlung vom 20. November 2026

Geltendes Reglement		**Änderungen**
Der Gemeinderat Beinwil (Freiamt) erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, das nachfolgende		Der Gemeinderat Beinwil (Freiamt) beschliesst, gestützt auf […] § 47 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, das nachfolgende
Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Beinwil (Freiamt)		
A Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Zweck	Das vorliegende Reglement regelt alle in Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen, sowie die geordnete Gestaltung und Benutzung der Friedhofanlage Beinwil (Freiamt).	
§ 2 Zuständigkeit, Aufsicht	[1]Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde Beinwil (Freiamt) und liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Er überwacht alle mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen. [2]Der Gemeinderat erlässt mit Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung einen Gebührentarif.	
§ 3 Ausnahmen	Wenn es die Umstände rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.	
§ 4 Beschwerden	[1]Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. [2]Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	~~[1]Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.~~ […] Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und -Soziales des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

B Bestattungsordnung		
§ 5 Anspruch auf Bestattung	[1]Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Beinwil (Freiamt) haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Beinwil (Freiamt). [2]Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn diese eine Beziehung zu Beinwil (Freiamt) pflegten oder die Urnenbeisetzung in ein bereits bestehendes Grab erfolgt. Der Gemeinderat entscheidet über einzelne Gesuche, unter Beachtung der im Anhang festgesetzten Gebühr. [3]Personen, welche lange in Beinwil (Freiamt) gelebt haben und dann in ein Alters- oder Pflegeheim gezogen sind, haben denselben Anspruch auf eine Bestattung wie Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Beinwil (Freiamt). [4]Bestattungen von Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.	
§ 6 Meldepflicht	[1]Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt ist, ist der Gemeindekanzlei sofort, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen, zu melden. [2]Zur Anzeige verpflichtet sind Angehörige oder bei deren Fehlen Hauseigentümer oder jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat. [3]Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannten Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.	
§ 7 Ablauf der Bestattung / Kremation	[1]Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis. [2]Erdbestattungen sollten in der Regel nicht später als 4 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen kann	[1]Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis. [2]Erdbestattungen sollten in der Regel nicht später als 4 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen kann
	die Gemeindekanzlei unter Absprache mit dem Werkdienst bewilligen. [3]Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Gemeindekanzlei des Sterbeortes im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist und die Leiche zur Bestattung freigegeben ist. [4]Die Festlegung der Bestattung bzw. Kremation erfolgt im Einvernehmen zwischen den Angehörigen, der Gemeindekanzlei und beteiligten Drittensteilen. [5]Wirkt kein Pfarramt bei der Bestattung mit, so ist die Bestattungszeit und -form mit der Gemeindekanzlei abzusprechen. [6]An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.	die Gemeindekanzlei unter Absprache mit dem Werkdienst bewilligen. [3]Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Gemeindekanzlei des Sterbeortes im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist und die Leiche zur Bestattung freigegeben ist. [4]Die Festlegung der Bestattung bzw. Kremation erfolgt im Einvernehmen zwischen den Angehörigen, der Gemeindekanzlei und beteiligten Drittenstellen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet die Gemeinde die Kremation an und die Asche der verstorbenen Person wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. [5]Wirkt kein Pfarramt bei der Bestattung mit, so ist die Bestattungszeit und -form mit der Gemeindekanzlei abzusprechen. [6]An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
§ 8 Einsargung	Das Einsargen und der Transport erfolgen durch ein durch die Angehörigen beauftragtes, anerkanntes Bestattungsunternehmen auf Kosten der Angehörigen bzw. des Nachlasses.	
§ 9 Aufbahrung	[1]Die Aufbahrung im Aufbahrungsraum erfolgt in Absprache mit der Gemeindekanzlei Beinwil (Freiamt). [2]Der Aufbahrungsraum ist in der Regel während der Dauer seiner Belegung geöffnet. Auf Wunsch kann dieser geschlossen werden. Die Organisation obliegt in diesem Fall den Angehörigen.	
§ 10 Kremation	Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen.	Ort und Zeitpunkt der Kremation werden im Einvernehmen mit den Angehörigen direkt durch die Gemeindeverwaltung festgelegt. Die Urne ist von den Angehörigen im Krematorium abzuholen. Sie können eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

§ 11 Abdankungsfeier	Die Abdankungsfeier muss durch die Angehörigen organisiert werden.	
§ 12 Erdbestattung, Beisetzung	[1]Bei Erdbestattungen wird der Sarg vor der Abdankung zum Grab geführt. Die Sargträger sind von den Angehörigen zu bestimmen. [2]Ist die Urne während der Abdankung in der Kirche, wird diese nach der Abdankungsfeier zum Grab getragen. Das Umtragen obliegt in diesem Fall den Angehörigen. [3]Der Sarg bzw. die Urne wird im Nachgang zur Abdankung unter Ausschluss der Angehörigen ins Grab beigesetzt.	
§ 13 Bestattungskosten	Die Bestattungskosten sind im Gebührentarif geregelt.	
C Friedhof		
§ 14 Friedhofanlage	Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsanlage.	
§ 15 Allgemeines Verhalten	[1]Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. [2]Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind besonders untersagt: - das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen - das Ablegen von Abfall ausserhalb der dafür bestimmten Behälter und Plätze - jedes unbefugte Betreten fremder Grabstätten - das Mitführen von Tieren - das Lärmen und Spielen - das bauliche Ausgestalten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen	

I Grabstätten		
§ 16 Verzeichnis, Belegungsplan	[1]Die Gemeindekanzlei führt ein Gräberverzeichnis und einen Belegungsplan. [2]Die Grabfelder werden fortlaufend gemäss Belegungsplan zugewiesen. Ein Freihalten ist nicht gestattet.	
§ 17 Grabarten	[1]Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten: - Reihengrab für Erdbestattungen - Reihengrab für Urnenbeisetzungen - Gemeinschaftsgrab - Familiengrab [2]Grösse und Anlage der Gräber werden durch den Friedhofplan bestimmt. [3]Für die Belange der Graböffnung und -belegung sowie die ordentliche Grabesruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften.	[1]Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten: - Reihengrab für Erdbestattungen - Reihengrab für Urnenbeisetzungen - Gemeinschaftsgrab - Urnenhain - Familiengrab [2]Grösse und Anlage der Gräber werden durch den Friedhofplan bestimmt. [3]Für die Belange der Graböffnung und -belegung sowie die ordentliche Grabesruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften.
§ 18 Reihengrab	[1]Im Reihengrab für Erdbestattungen können nach einer Erdbestattung drei weitere Urnen beigesetzt werden. [2]Im Reihengrab für Urnenbeisetzungen können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.	
§ 19 Gemeinschaftsgrab und Urnenhain	[1]Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnenbeisetzungen vorgenommen. [2]Es wird eine Namensbeschriftung mit Geburts- und Sterbejahr auf den Grabplatten angebracht. Die Ausführung obliegt dem Gemeinderat. Die Beschriftung verbleibt für mindestens 10 Jahre auf der Grabplatte. [3]Auf Wunsch kann auf eine Namensbeschriftung verzichtet werden. [4]Das Gemeinschaftsgrab ist ein Grab der Gemeinschaft. Auf individuelle Beanspruchung wie Grabzeichen oder Blumenschmuck muss nach der Beisetzung verzichtet werden.	Gemeinschaftsgrab: [1]Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnenbeisetzungen vorgenommen. [2]Es wird eine Namensbeschriftung mit Geburts- und Sterbejahr auf den Grabplatten angebracht. Die Ausführung obliegt dem Gemeinderat. Die Beschriftung verbleibt für mindestens 10 Jahre auf der Grabplatte. [3]Auf Wunsch kann auf eine Namensbeschriftung verzichtet werden. [4]Das Gemeinschaftsgrab ist ein Grab der Gemeinschaft. Auf individuelle Beanspruchung wie Grabzeichen oder Blumenschmuck muss nach der Beisetzung verzichtet werden.

	[5]In der Zeit nach der Beisetzung können vorübergehend, individuelle Grabzeichen (z.B. Holzkreuz) und Blumenschmuck hingestellt werden. Diese werden nach einem Monat durch den Werkdienst der Gemeinde entsorgt.	[5]In der Zeit nach der Beisetzung können vorübergehend, individuelle Grabzeichen (z.B. Holzkreuz) und Blumenschmuck hingestellt werden. Diese werden nach einem Monat durch den Werkdienst der Gemeinde entsorgt. Urnenhain: [6]Beim Urnenhain werden nur Urnenbeisetzungen vorgenommen. [7]Es wird zwingend eine Namensbeschriftung mit Geburts- und Sterbejahr auf den Grabplatten angebracht. Die Ausführung obliegt dem Gemeinderat. Die Beschriftung verbleibt für mindestens 10 Jahre auf der Grabplatte. [8]Der Urnenhain ist ein Grab der Gemeinschaft, welcher durch die Gemeinde gepflegt und unterhalten wird. Private Bepflanzungen sind nicht möglich. Blumenschmuck (Arrangements, Gestecke), individuelle Grabzeichen, Fotos etc. dürfen auf der Fläche der Grabplatte oder unmittelbar neben der Grabplatte angebracht oder hingestellt werden. [9]Eine Zweitbestattung im gleichen Grabfeld ist nicht möglich.
§ 20 Familiengrab	[1]Familiengräber werden durch Vorauszahlung der festgesetzten Gebühr (Gebührentarif) erworben. Der Erwerb wird vom Gemeinderat durch eine Konzessions-urkunde bescheinigt, welche erbrechtlich übertragbar ist. [2]An Einzelpersonen werden keine Familiengräber abgegeben. [3]In den Familiengräbern dürfen maximal zwei Erdbestattungen und drei Urnenbeisetzungen erfolgen. [4]Die Familiengrabstätten werden auf eine maximale Dauer von 60 Jahren konzessioniert, beginnend mit dem Datum des Erwerbs.	

	[5]Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde zurück. Die Konzessionsdauer kann allerdings nach Ablauf von 60 Jahren verlängert werden. Bei vorzeitiger Auflösung der Konzession erfolgt keine Gebührenrückerstattung an die Konzessionsnehmer oder deren Erben.	
§ 21 Grabesruhe	[1]Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. [2]Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Diese richtet sich immer nach der ersten Bestattung bzw. Beisetzung. [3]In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei turnusgemässer Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in ein neues Grab beizusetzen.	
§ 22 Räumung	[1]Nach Ablauf der festgesetzten Grabesruhe kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Dies wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht und nach Möglichkeit den Angehörigen, unter Ansetzung einer bestimmten Frist zur Entfernung der Grabmaler und Pflanzen, persönlich schriftlich mitgeteilt. [2]Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbleibende Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde. [3]Die Räumungskosten sind durch die Angehörigen zu tragen.	
II Grabmäler		
§ 23 Allgemeine Grundsätze	[1] Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über Ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sind in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.	

	[2]Auf einem Grab darf nur ein Hauptdenkmal errichtet werden.				
§ 24 Bewilligungspflicht	[1] Die Errichtung neuer sowie die Abänderung und Entfernung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Masse [2]Entwürfe für die Grabmäler und Grabmaländerungen sind vor dem Erstellen der Gemeindekanzlei zur Genehmigung vorzulegen. Dem Gesuch muss eine Zeichnung (Massstab 1:10) beigefügt werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekannt zu geben. [3]Über die Verwendung von Werkstoffen, deren Bearbeitung, Formen, Schriften und Schmuck, gelten die erlassenen Richtlinien im Anhang dieses Reglements. [4]Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, werden zurückgewiesen.				
§ 25 Masse	[1]Die Höchst- und Mindestmasse der Grabmäler betragen: 		Höhe maximal	Breite maximal	Dicke minimal
---	---	---	---		
a) Reihengrab Erdbestattung	100 cm	50 cm	12 cm		
b) Reihengrab Urnenbeisetzung	80 cm	50 cm	10 cm		
c) Familiengrab	120 cm	¾ der Feldbreite	12 cm	 [2]Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gestaltet werden. [3]Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, Grabsäulen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. [4]Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.	

	[5]Die maximalen Höhenmasse gelten inklusive Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sin darf. [6]Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein. [7]Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.	
§ 26 Zeitpunkt der Aufstellung	[1]Grabmäler dürfen erst nach Einteilung und Planierung der entsprechenden Grabreihen auf die von der Gemeinde erstellten Fundamente gesetzt und mit diesen fachgerecht verbunden werden. [2]Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabsteinen vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Werkdienst rechtzeitig zu melden. [3]Die Arbeiten sind unter möglichster Schonung der bestehenden Anlage mit aller Sorgfalt vorzunehmen.	
§ 27 Instandstellung	[1]Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich. [2]Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Gemeinderates und Werkdienstes in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Bei Versäumnis kann der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.	
III Grabbepflanzung und Unterhalt		
§ 28 Allgemeines	[1]Die Schaffung und Erhaltung möglichst vieler freier Grünflächen ist geeignet, dem Friedhof in seiner Gesamtwirkung Würde und Ansehen zu verleihen. Die ganze Anordnung der Bepflanzung hat sich dieser Erkenntnis unterzuordnen, sowohl von der Gemeinde als auch von allen Friedhofbenützern. [2]Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage erfolgt zu Lasten der Einwohnergemeinde.	

	[3]Grosse Flächen werden durch die Gemeinde als pflegeleichte Blumenwiese angepflanzt. [4]Der Blumenbestand des Friedhofs ist zu schonen und zu pflegen. Es dürfen keine Bäume und Grosssträucher gepflanzt werden, die dem Charakter der gesamten Anlage widersprechen.	
§ 29 Anpflanzung, Unterhalt	[1]Das Anpflanzen und die Pflege des Grabes ist, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, Sache der Angehörigen. [2]Für die Bepflanzung beim Gemeinschaftsgrab ist die Einwohnergemeinde alleine zuständig. [3]Die Gräber müssen stets gut gepflegt werden. [4]In der Zeit von der Bestattung bis zum Aufstellen des Grabmals darf die ganze Grabfläche individuell bepflanzt werden. Nach erfolgter Setzung des Erdreichs, spätestens aber beim Stellen des Grabmals, ist die Erde bis auf zirka 10 cm Höhe über dem Plattenweg abzuebnen, respektive abzutragen.	
§ 30 Weihwassergefäss	[1]Nach dem Versetzen der Grabmäler wird durch die Gemeinde für je zwei Grabeinheiten ein einheitliches Weihwassergefäss gestellt. [2]Private Gefässe dürfen maximal 30 cm hoch sein. [3]Beim Gemeinschaftsgrab muss auf individuelle Weihwassergefässe verzichtet werden.	
§ 31 Abfall	Alle Abfälle sind in die bereitgestellten Behälter zu deponieren. Verwelkte Blumen und Kränze sind wegzuräumen.	
§ 32 Vernachlässigung	Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so wird auf Kosten der Angehörigen eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke angepflanzt.	

D Schlussbestimmungen		
§ 33 Haftung	Die Gemeinde Beinwil (Freiamt) übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal.	
§ 34 Schadenersatz	[1]Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Werkarbeiter oder der Gemeindekanzlei zu melden.	
§ 35 Strafbestimmungen	Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat Beinwil (Freiamt) mit Busse geahndet. Vorbehalten bleiben andere strafrechtliche Bestimmungen.	
§ 36 Inkrafttreten	[1]Dieses Bestattungs- und Friedhofsreglement mit den Anhängen I und II tritt nach dem Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2020 am 8. Januar 2021 in Kraft. [2]Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 22. Oktober 1982 aufgehoben. [3]Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Anhänge I und II nötigenfalls anzupassen.	[1]Das revidierte Bestattungs- und Friedhofsreglement mit den Anhängen I und II tritt mit Rechtskraft des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung per 1. Januar 2027 in Kraft und ergänzt das bisherige Reglement vom 8. Januar 2021. ~~[2]Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 22. Oktober 1982 aufgehoben.~~ [2]Der Gemeinderat ist ermächtigt, ~~die~~ Anhang I ~~und II~~ nötigenfalls anzupassen.

Anhang I **Richtlinien über Werkstoffe, Formen, Schrift und Schmuck der Grabmäler**		
Werkstoffe	Für die Schaffung von Grabmälern sind zulässig: • Naturstein • Holz • Schmiedeeisen • Bronze • Kupfer	
Steine	Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalkstein, Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine und Marmor. Unzulässig sind: Weisser-, Rosa- und Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo-hell, dunkel und uni), geschliffener schwarz- und rot-schwedischer Granit, geschliffener nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel). Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.	
Holz	Die einheimischen, geeigneten Holzarten können verwendet werden. Die Bearbeitung und Konservierung soll materialgerecht sein. Kein Farbanstrich.	
Sockel	Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Sockel gestellt werden.	
Form	Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonders zu achten ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse.	

Anhang II **Gebührentarif**				
	Einwohner	Auswärtige	Einwohner	Auswärtige
Erdbestattung	CHF 600	CHF 1’550	CHF 900	CHF 1’800
Urnenbeisetzung	CHF 500	CHF 1’000	CHF 800	CHF 1’600
Familiengrab: Konzession 2er Familiengrab Verlängerung 10 Jahre	 CHF 2’500 CHF 500	 CHF 5’000 CHF 1’000		
Gemeinschaftsgrab: mit Namensnennung ohne Namensnennung	 CHF 600 CHF 450	 CHF 1’200 CHF 950		
Urnenhain (inkl. Grabplatte und Beschriftung)			CHF 1’500	CHF 2’500